

- bruar an das Ministerium für Planung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.

4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Investitionen und Generalreparaturen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Investitionen und Generalreparaturen

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Investitionen und Generalreparaturen wird
 - a) eine monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen,
 - b) eine monatliche telegrafische Kurzberichterstattung über die Investitionen,
 - c) eine vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen,
 - d) eine vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen , durchgeführt.
2. Für die Durchführung der Berichterstattung nach Ziffer 1 werden Merkblätter
 - für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen,
 - für die monatliche telegrafische Kurzberichterstattung über die Investitionen,
 - für die vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen und
 - für die vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen

als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung herausgegeben, die von den Meldepflichtigen ihren Berichten zugrunde zu legen sind.

3. Berichtspflichtig sind alle Betriebe, Verwaltungsstellen, Organisationen usw., die für das Jahr 1950 eine Investitionsauflage oder eine Auflage für Generalreparaturen erhalten haben (Investitionsträger).
Investitionsträger, die mit den Arbeiten noch nicht begonnen haben, sind zur Abgabe von Fehlmeldungen verpflichtet.
Bei Unterbrechung der Arbeiten haben die Investitionsträger die letzte Abrechnung zu wiederholen. Investitionsträger, die im Laufe des Berichtsjahres ihr Vorhaben beenden, haben die letzte Abrechnung als „Schlußmeldung“ zu kennzeichnen.
4. Die Berichte von den Investitionsträgern sind
 - a) für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen am 3. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats,

- b) für die telegrafische Kurzberichterstattung am 2. des auf den Berichtsmontat folgenden Monats

abzusenden. Die Termine für die vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen (Ziffer 1 Buchst. c) und für die vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen (Ziffer 1 Buchst. d) werden in den Merkblättern festgelegt.

5. Das Statistische Zentralamt sorgt für die Verteilung der Meldevordrucke. Soweit die Berichtspflichtigen keine oder eine zu geringe Anzahl Vordrucke erhalten, sind sie verpflichtet, die benötigte Anzahl von der für sie zuständigen Stelle anzufordern.
6. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung zur finanziellen Abrechnung, zur Abrechnung des Generalreparaturplanes und die Gesamtabrechnung der telegrafischen Kurzberichterstattung obliegen dem Statistischen Zentralamt.

Zur Aufbereitung des Kurzberichtes übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien der Republik und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen das Gesamtergebnis ihrer Planungsbereiche am 6. des auf den Berichtsmontat folgenden Monats durch Kurier dem Statistischen Zentralamt.

7. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung über die technische Erfüllung obliegen den fachlich zuständigen Ministerien der Republik und der Länder. Die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen fassen die Berichte der fachlich zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu einem Gesamtbericht des jeweiligen Landes nach dessen Plan „Investitionen und Generalreparaturen“ zusammen. Die zusammengefaßten Berichte sind von den genannten Stellen bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an das Statistische Zentralamt zu übermitteln.
8. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister